

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 29. Dezember 1997

Teil I

135. Bundesgesetz: 5. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1997
(NR: GP XX RV 896 AB 978 S. 105.)

135. Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1997 geändert wird (5. BFG-Novelle 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1997, BGBl. Nr. 211/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/1997, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Artikel V Abs. 1 Z 26 wird der Betrag von „36 Millionen Schilling“ durch „80 Millionen Schilling“ ersetzt.

2. Im Artikel V Abs. 1 wird der Punkt nach der Z 47 durch einen Strichpunkt ersetzt und werden als Z 48, 49, 50, 51 sowie 52 und 53 angefügt:

- „48. bei den Voranschlagsansätzen des Ermessens des Kapitels 12 bis zu einem Betrag von insgesamt 12 Millionen Schilling für Zwecke der nationalen Kofinanzierung von aus Mitteln der EU mitfinanzierten Maßnahmen (Gemeinschaftsinitiativen), wenn die Bedeckung durch gleichhohe Ausgabeneinsparungen beim Voranschlagsansatz 1/15016 sichergestellt werden kann;
- 49. beim Voranschlagsansatz 1/11136 bis zu einem Betrag von 6 Millionen Schilling zur Förderung von Opferschutzeinrichtungen, wenn die Bedeckung durch gleichhohe Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen innerhalb des Kapitels 11 sichergestellt werden kann;
- 50. beim Voranschlagsansatz 1/15018 bis zu einem Betrag von 70 Millionen Schilling für Zwecke der nationalen Kofinanzierung von aus Mitteln der EU mitfinanzierten Maßnahmen, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen beim Voranschlagsansatz 1/15016 sichergestellt werden kann;
- 51. beim Voranschlagsansatz 1/54093 bis zu einem Betrag von 150 Millionen Schilling für eine Erhöhung des Stammkapitals der Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H., wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
- 52. beim Voranschlagsansatz 1/65148 bis zu einem Betrag von 1 330 Millionen Schilling für Zahlungen an die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H., wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
- 53. beim Voranschlagsansatz 1/65133 bis zu einem Betrag in Höhe von 3 000 Millionen Schilling für Zahlungen an die SCHIG, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.“

3. Im Artikel X Abs. 1 Z 2 werden eingefügt:

a) nach dem Voranschlagsansatz 1/10046 der Klammerausdruck „[EFRE-Kofinanzierung für FER (EU), geb. Post]“,

b) nach dem Voranschlagsansatz 1/14146 die Voranschlagsansätze „1/14156 (für Mittel der Technologiemilliarde), 1/14158 (für Mittel der Technologiemilliarde), 1/14168 (für START-Wittgenstein-Programme)“,

c) nach dem Voranschlagsansatz 1/15006 (für Gemeinschaftsinitiativen) der Voranschlagsansatz „1/15016 (für Mittel der Technologiemilliarde)“,

d) nach dem Voranschlagsansatz 1/18656 des Voranschlagsansatzes „1/20006 (Österreich-Institut Ges. m. b. H., Post 7420)“,

e) nach dem Voranschlagsansatz 1/20508 die Voranschlagsansätze „1/51816, 1/51817, 1/51818“,

- f) nach dem Voranschlagsansatz 1/53297 der Voranschlagsansatz „1/54846“,
 g) nach dem Voranschlagsansatz 1/63176 der Voranschlagsansatz „1/63178 (für Mittel der Technologiemilliarde)“,
 h) nach dem Voranschlagsansatz 1/64148 die Voranschlagsansätze „1/64176 (für Mittel der Technologiemilliarde), 1/64178 (für Mittel der Technologiemilliarde)“ und
 i) nach dem Voranschlagsansatz 1/65178 der Voranschlagsansatz „1/65226 (für Mittel der Technologiemilliarde)“.

Artikel II

Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

- a) nach dem Voranschlagsansatz 1/10078:
 „1/1008 Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS):
 1/10080/42 Personalausgaben
 1/10083/42 Anlagen
 1/10087 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
 22
 42
 1/10088/42 Aufwendungen“
 b) nach dem Voranschlagsansatz 1/11128:
 „1/1113 Opferschutzeinrichtungen:
 1/11136/22 Förderungen“
 c) nach dem Voranschlagsansatz 1/50418:
 „1/50428/43 Zahlungen an die BIG“
 d) nach dem Voranschlagsansatz 1/54848:
 „1/54858/23 Zahlungen gem. Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997“
 e) nach dem Voranschlagsansatz 1/64278:
 „1/64288/32 Zahlungen gem. Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997“
 f) nach dem Voranschlagsansatz 1/65204:
 „1/65226 Sondervorhaben-Technologie
 33
 36“
 g) Nach dem Voranschlagsansatz 2/54607:
 „2/54608/43 Veräußerungen (sonstige)“
 h) nach dem Voranschlagsansatz 2/54624:
 „2/54625/43 Fruchtgenußentgelt gem. Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997“
 i) nach dem Voranschlagsansatz 2/60109:
 „2/60140/34 Milch und Milchprodukte (zweckgeb. Einnahmen)“

Klestil

Klima